OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250145/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 27. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der Gemeinde O.i. I. gegen den über ihren Antrag auf Leistung eines Gastbeitrages durch die Gemeinde R. auf Grund des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ergangenen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26. März 2019, Zl. GEFT-2017-194769/35-Mü,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG insoweit stattgegeben, als festgestellt wird, dass der Gemeinde O. i. I. für die Aufnahme des hauptwohnsitzfremden Kindes L. S. in der von ihr geführten Betreuungseinrichtung im Zeitraum zwischen dem 11. September 2017 und dem 24. Juli 2018 gemäß § 28 OöKBBG ein Anspruch auf Leistung eines monatlichen Gastbeitrages durch die Gemeinde R. dem Grunde nach zukommt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 26. März 2019, Zl. GEFT-2017-194769/35-Mü, wurde der Antrag der Gemeinde O. i. I. (im Folgenden auch: Beschwerdeführerin [Bf.] bzw. Rechtsmittelwerberin) auf Leistung eines Gastbeitrages in Höhe von 259,60 Euro pro Monat für den Besuch ihres Kindergartens durch ein mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde R. (im Folgenden auch: Mitbeteiligte Partei) gemeldetes Kind im Zeitraum vom 11. September 2017 bis zum 24. Juli 2018 gemäß § 28 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl 39/2007 i.d.g.F. LGBl 25/2019 (im Folgenden: OöKBBG), abgewiesen.

2. Dieser Bescheid wurde der Bf. am 28. März 2019 zugestellt.

3. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin mit Schreiben vom 16. April 2019, bei der belangten Behörde eingegangen am 24. April 2019 (und somit jedenfalls rechtzeitig), eine Beschwerde erhoben.

4. Das Amt der Oö. Landesregierung hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 30. April 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. GEFT-2017-194769/38-Mü (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die vorliegende Beschwerde als zulässig zu werten.

II.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel (ausschließlich) das Bundesland Oberösterreich umfasst.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im OöKBBG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbestandselemente der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsgrundlage

1. Mit dem Spruch des angefochtenen Bescheides wurde der Antrag der Bf. auf Leistung eines Gastbeitrages in einer Höhe von 259,60 Euro pro Monat für den Besuch ihres Gemeindekindergartens durch ein mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Mitbeteiligten Partei gemeldetes Kind im Zeitraum zwischen dem 11. September 2017 bis zum 24. Juli 2018 abgewiesen.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 OöKBBG hat die Hauptwohnsitzgemeinde (von hier nicht maßgeblichen Ausnahmen abgesehen) dann, wenn ein in dieser mit Hauptwohnsitz gemeldetes Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht, einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten, sofern entweder in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

Die Mindesthöhe des Gastbeitrags ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid (§ 28 Abs. 2 OöKBBG).

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandselemente:

- Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde
- zur Entrichtung eines angemessenen Gastbeitrages (wobei dessen Mindesthöhe durch Verordnung der Landesregierung festgelegt ist)
- an jene die Kinderbetreuungseinrichtung führende Gemeinde, wenn
  - entweder in der Wohnsitzgemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht oder
  - die familiäre Situation des Kindes den Besuch der gemeindefremden Einrichtung erfordert oder
  - das Kindeswohl den Besuch der gemeindefremden Einrichtung erfordert.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn die Rechtsmittelwerberin vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Tatbestandselemente einwendet, dass ihrem Antrag auf Leistung eines Gastbeitrages deshalb hätte stattgegeben werden müssen, weil der Arbeitsplatz der Mutter unmittelbar in der Betreuungseinrichtung der hauptwohnsitzfremden kindergartenführenden Gemeinde und zudem auch der künftige Schulsprengel des Kindes in deren Gebiet liegen, werden damit auf der Tatbestandsebene (Subsumtion) lediglich die beiden Alternativen, dass entweder die familiäre Situation des Kindes einerseits oder das Kindeswohl andererseits den Besuch der gemeindefremden Einrichtung erfordert, angesprochen.

Im Übrigen werden so aber die auf der Faktenebene vorgenommenen Feststellungen der belangten Behörde – nämlich: dass die Kinderbetreuungseinrichtung von dem betreffenden hauptwohnsitzfremden Kind im fraglichen Zeitraum tatsächlich besucht wurde, dass auch die Mitbeteiligte Partei eine eigene Kinderbetreuungseinrichtung führt und deren Besuch dem betreffenden Kind offen gestanden wäre sowie, dass sich die Bf. und die Mitbeteiligte Partei über die Leistung eines Gastbeitrages nicht einigen konnten – nicht in Zweifel gezogen.

Da also seitens der Rechtsmittelwerberin rein auf der Faktenebene keine Einwände erhoben werden, können die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde folglich – zumindest grundsätzlich bzw. vorbehaltlich gegenteiliger späterer Wahrnehmungen – außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass das betreffende hauptwohnsitzfremde Kind im Zeitraum vom 11. September 2017 bis zum 24. Juli 2018 die von der Bf. geführte Kinderbetreuungseinrichtung besucht hat, obwohl diesem auch der Besuch der von der Mitbeteiligten Partei betriebenen Kinderbetreuungseinrichtung offen gestanden wäre. Der Arbeitsplatz der Kindesmutter war während dieses Zeitraumes im Gemeindegebiet der Rechtsmittelwerberin bzw. sogar in deren Betreuungseinrichtung (Kindergartenhelferin) gelegen, wobei der Wohnort der Eltern zum Kindergarten der Bf. und zum Arbeitsplatz der Mutter des Kindes jeweils näher situiert war als zum Kindergarten der Mitbeteiligten Partei. Allerdings hatte die Mitbeteiligte Partei in ihrem Gemeindegebiet einen Kindergartenbustransport eingerichtet und außerdem hätte nach dem Ende der Öffnungszeiten des Kindergartens die Möglichkeit einer individuellen Betreuung des Kindes durch einen Tagesmütterverein bestanden. Eine Einigung über die Leistung eines Gastbeitrages durch die Mitbeteiligte Partei an die Bf. ist nicht zu Stande gekommen.

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung.

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Anspruchsgrundlage

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, hat eine Gemeinde (von im gegenständlichen Fall nicht maßgeblichen Ausnahmen abgesehen) dann, wenn ein in deren Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldetes Kind eine in einer anderen Gemeinde gelegene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, jener Gemeinde einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten, sofern entweder einerseits in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder andererseits die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch der gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

2. Zur systematischen Konzeption der maßgeblichen Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG besteht schon seit der Stammfassung dieses Gesetzes eine von dessen grundlegenden Zielsetzungen darin, eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen.

Dazu wird in den Materialien ausgeführt (vgl. Blg 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP, 12 f):

> „Die Europäische Union bekräftigt die essenzielle Bedeutung eines Angebots von Kinderbetreuungsplätzen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Eltern. Die Mitgliedsstaaten werden dringend aufgefordert, Initiativen zu ergreifen oder anzuregen, mit denen Angebote zur Kinderbetreuung für die Zeit bereitgestellt werden, in der die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes einer Ausbildung folgen oder sich um einen Arbeitsplatz oder um eine Ausbildungsmöglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bemühen.
>
> Dieses Landesgesetz unterstützt die Anliegen der EU ...
>
> Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, zu dessen Erreichung in Oberösterreich verstärkt Maßnahmen gesetzt werden. Die Frauen sind heute mobiler, besser ausgebildet und wollen ihr Know-how im Berufsleben einsetzen. Von 1996 bis 2003 verringerte sich zwar die Zahl der Mütter mit Kindern unter sechs Jahren um 16%, die Zahl der teilzeitbeschäftigten Mütter stieg jedoch im selben Zeitraum um 48%. Die Europäische Union sieht die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt als ihr Ziel an. In Österreich wurde dieses Ziel als beschäftigungspolitische Leitlinie in den ‚Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP)' übernommen."

Grundsätzlich wäre es zwar verfehlt, ein Gesetz gleichsam standardmäßig und unreflektiert anhand dessen historischer Materialien auszulegen. Dies würde nämlich im Ergebnis dazu führen, dass ein vorwiegend wegen seiner grundlegend neuen rechtspolitischen Zielvorstellungen demokratisch gewählter Gesetzgeber jeweils das gesamte entgegenstehende Recht ändern bzw. adaptieren müsste. Weil dafür aber angesichts des Umfanges und der Komplexität der bestehenden Rechtsvorschriften die Kürze einer Legislaturperiode in aller Regel nicht hinreicht, würde längerfristig betrachtet somit letztlich ein quasi-Stillstand des gesamten Staatswesens resultieren. Dem Demokratieprinzip des Art. 1 B-VG ist daher insbesondere auch angesichts einer von Verfassungs wegen fehlenden Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung immanent, dass eine Auslegung von Rechtsvorschriften anhand der Gesetzesmaterialien nur so lange zulässig ist, als diese nicht den prinzipiellen rechtspolitischen Zielsetzungen der aktuell politisch Führungsverantwortlichen, wie bzw. sofern diese insbesondere in Regierungsprogrammen ihren Ausdruck finden, zuwiderlaufen.

Gerade dies trifft jedoch hinsichtlich der faktischen Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter gegenwärtig nicht zu. Deshalb gilt es, vornehmlich auch diese Zielsetzung im Auge zu behalten, wenn u.a. zwecks deren Finanzierung durch die öffentliche Hand zunächst in § 2 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 1b OöKBBG grundlegend zwischen allgemeinen, betrieblichen und freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen differenziert wird, weil auf die letztere Kategorie insbesondere jene in § 29 OöKBBG normierten Voraussetzungen für deren Förderung durch das Land Oberösterreich sowie die Verpflichtung zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages nicht zutreffen.

Von dieser Trennung zwischen allgemeinen und betrieblichen einerseits bzw. freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen andererseits ausgehend ist in der Folge in den §§ 3 und 27 OöKBBG festgelegt, dass die Rechtsträger solcher Einrichtungen für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der ersteren Kategorie – soweit diese nicht verpflichtend ist – einen angemessenen, sozial gestaffelten und auf privatrechtlicher Grundlage basierenden (vgl. § 27 Abs. 5 OöKBBG) Elternbeitrag einzuheben haben, sodass die Finanzierung solcher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen grundsätzlich durch Elternbeiträge, im überwiegenden Ausmaß jedoch durch Landesförderungen erfolgt.

Als Regelfall liegt daher dem OöKBBG die Konzeption zu Grunde, dass zwecks Erfüllung der – für die Eltern beitragsfreien und sohin ausschließlich durch die öffentliche Hand zu finanzierenden – Kindergartenpflicht 1.) die jeweilige Wohnsitzgemeinde jährlich den Bedarf an Betreuungsplätzen erhebt, 2.) die Anmeldung der Kinder zur Einrichtung dieser (und nicht einer anderen) Gemeinde vorgenommen und in der Folge auch tatsächlich die gemeindeeigene Einrichtung besucht wird, 3.) sich die Gemeinde zur Abgangsdeckung verpflichtet, 4.) die Gemeinde für den Betrieb ihrer Betreuungseinrichtung eine Landesförderung erhält und 5.) eine entsprechende Aufwandsreduktion für die Wohnsitzgemeinde entsteht, wenn vom Kind de facto eine hauptwohnsitzfremde Einrichtung besucht wird.

Zugleich war es ein Anliegen des Gesetzgebers, mit dem OöKBBG (anders als im Bereich des Schulrechts) kein Sprengelsystem einzurichten, sondern vielmehr eine – zumindest prinzipielle – Freiheit der Eltern hinsichtlich der Auswahl jener Betreuungseinrichtung, in der u.a. die Kindergartenpflicht (vgl. § 3a OöKBBG) zu erfüllen ist, festzulegen. Vor diesem Hintergrund sieht daher § 28 OöKBBG bezüglich der Aufwandstragung gleichsam ergänzend vor, dass in dem (Sonder-)Fall, dass ein Kind eine solche in einer anderen Gemeinde gelegene Einrichtung besucht (sofern es sich hierbei nicht um eine betriebliche Betreuungseinrichtung oder eine solche handelt, die keine Landesförderung erhält), von der Hauptwohnsitzgemeinde an jene Gemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten ist.

Daraus, dass dieser Gastbeitrag nicht von den Eltern, sondern von der (Hauptwohnsitz-)Gemeinde und zudem ohne nähere Differenzierung (also insbesondere

auch die Fälle des verpflichtenden – und daher elternbeitragsfreien – Kindergartenbesuches erfassend) zu leisten ist, ergibt sich, dass der Gastbeitrag einerseits insoweit, als dieser dann zu leisten ist, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde keine eigene Betreuungseinrichtung betreibt, gleichsam die Funktion einer Pönale bzw. positiv formuliert: eines Anreizes dahin, die künftige Errichtung einer eigenständigen Betreuungsstätte wohlwollend im Auge zu behalten, erfüllen soll. Andererseits dient der Gastbeitrag in den Fällen, in denen aus familiären Gründen oder im Interesse des Kindeswohles die hauptwohnsitzfremde Einrichtung besucht wird, offenkundig als Instrument des Ausgleichs dafür, dass – vor dem Hintergrund, dass beide Gemeinden eine Landesförderung erhalten – die Hauptwohnsitzgemeinde de facto einen vergleichsweise niedrigeren, die Trägergemeinde der Betreuungseinrichtung hingegen einen relativ höheren Aufwand zu tragen hat.

Diese Doppelfunktion des Gastbeitrages (Pönale/Anreiz einerseits bzw. Ausgleichsinstrument andererseits) zeigt sich auch anhand der zeitlichen Entwicklung der dementsprechenden gesetzlichen Regelung, die in ihrer ursprünglichen Fassung (LGBl 39/2007) noch folgenden Wortlaut hatte:

> „Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist."

In den darauf bezüglichen Gesetzesmaterialien wurde einerseits der privatrechtlich-freiwillige Charakter dieser Gastbeiträge, andererseits aber auch betont, dass damit ein Sprengelsystem negiert bzw. umgekehrt: eine entsprechende, allerdings an bestimmten objektive Kriterien gebundene Wahlmöglichkeit zugunsten der Eltern institutionalisiert werden sollte (vgl. Blg 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP, S. 24 f):

> „Mit dieser Regelung soll die Inanspruchnahme von Einrichtungen in anderen Gemeinden ermöglicht werden. Gastbeiträge sind privatrechtlicher Natur, eine Sprengeleinteilung für Kinderbetreuungseinrichtungen erübrigt sich daher. Die Wohnsitzgemeinden haben ihre Zustimmung oder Ablehnung an den Kriterien ‚familiäre Situation' und ‚Kindeswohl' zu orientieren. Konkret heißt das, dass eine Ablehnung einer für die Eltern des betroffenen Kindes objektiv nachvollziehbaren Begründung bedarf, z.B. dass in der Wohnsitzgemeinde ein gleichwertiges Angebot vorhanden ist. Aus der Elternbefragung 2005 ergab sich, dass 6% der 18.901 befragten Eltern der 3- bis 5-jährigen Kinder, die zu diesem Thema Angaben machten, einen Betrieb in der Nachbargemeinde und 3%, in der Gemeinde des Arbeitsplatzes nutzen. 83% der Eltern nutzen eine außerhäusliche Betreuungseinrichtung in der Wohnsitzgemeinde. 8.874 Personen geben an, für ihr Kind im Volksschulalter außerhalb der Schulstunden eine außerfamiliäre Betreuungsform zu nutzen. Davon befindet sich in 61% der Fälle die Einrichtung in der Wohngemeinde, 6% nutzen das Kinderbetreuungsangebot der Nachbargemeinde und 5% das der Arbeitsgemeinde."

Mit der Novelle LGBl 59/2010 erhielt § 28 OöKBBG seine heutige Fassung, wobei insoweit in den Gesetzesmaterialien ausgeführt wurde (vgl. Blg 181/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 5):

> „Die Leistung von Gastbeiträgen war auch bisher bereits möglich, jedoch abhängig von den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Rechtsträgern. Mit der Neuregelung wird eine Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrags unter den gesetzlichen Prämissen geschaffen und damit sichergestellt, dass gemeindeübergreifende Lösungen auch verstärkt realisiert werden. Daraus ergibt sich auch die hoheitliche Entscheidungsverpflichtung der Aufsichtsbehörde im Fall der Nichteinigung.
>
> Für die Leistung eines Gastbeitrags sprechen daher insbesondere z.B. folgende Umstände:
>
> - kein Platz für das unter 3-jährige Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde,
> - Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern/Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist,
> - Öffnungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbaren lassen,
> - Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist,
> - Vermeidung von Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung.
>
> Die Mindesthöhe des Gastbeitrags wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Die Höhe des Gastbeitrags muss angemessen sein, das heißt, der Gastbeitrag darf insbesondere, auch wenn er pauschal berechnet wird, jedenfalls nicht höher sein als die Pro-Kopf-Abgangsquote.“

Schon angesichts dessen, dass eine der grundlegenden Zielsetzungen dieses Gesetzes in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf besteht, um dadurch die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG), blieb damit aus dem Blickwinkel der Eltern die – wenngleich bedingte, so doch zumindest prinzipielle – Wahlmöglichkeit (bzw. die Nichteinrichtung eines Sprengelsystems) bestehen, während im Verhältnis zwischen den beteiligten Gemeinden die Entrichtung eines Gastbeitrages von einer zuvor freiwilligen Leistung nunmehr in eine Rechtspflicht umgewandelt wurde.

Indem sich aus § 12 OöKBBG weiters ableiten lässt, dass die Aufnahme eines Kindes, das seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, nicht allein aus diesem Grund und folglich auch nicht deshalb verweigert werden darf, weil die Hauptwohnsitzgemeinde nicht zur Leistung eines Gastbeitrages bereit ist, und zudem die Frage der – beispielsweise kostendeckenden – Finanzierbarkeit unter den in § 1 Abs. 2 OöKBBG festgelegten Zielsetzungen nicht genannt ist, ergibt sich somit insgesamt, dass die Gastbeitragspflicht lediglich ein subsidiäres, der Wahlfreiheit der Eltern nachgeordnetes und dieses somit inhaltlich auch nicht tangierendes Rechtsverhältnis verkörpert, bzw. anders gewendet: Wurde ein haupt-

wohnsitzfremdes Kind in die gemeindeeigene Betreuungseinrichtung aufgenommen (bzw. musste dieses auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung – etwa, um diesem die Erfüllung der Kindergartenpflicht zu ermöglichen – aufgenommen werden), führt die davon losgelöst zu beurteilende Frage, ob hierfür ein Gastbeitrag zu leisten ist, nicht dazu, dass diese Aufnahmeentscheidung rückwirkend (insbesondere in dem Fall, dass sich die Annahme, für das aufgenommene Kind von der Hauptwohnsitzgemeinde einen Gastbeitrag zu erhalten, als unzutreffend erweist) allenfalls wieder zur Disposition stünde.

Somit ergibt sich insgesamt, dass gleichsam das „Risiko“ der Auslegung der in § 28 Abs. 1 OöKBBG normierten unpräzisen, sich freilich an den in § 1 OöKBBG festgelegten Zielen zu orientieren habenden Gesetzesbegriffe jeweils die aufnehmende Gemeinde trägt.

3. Zu den Tatbestandselementen einer durch die „familiäre Situation des Kindes“ bzw. „durch das Kindeswohl“ begründeten Erforderlichkeit (Leistungspflicht dem Grunde nach)

3.1. Neben den in § 1 Abs. 2 OöKBBG festgelegten und daher im Zuge der Auslegung dieses Gesetzes stets zu beachtenden allgemeinen Zielsetzungen (Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse; Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Ermöglichung der faktischen Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter; Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben; Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung) sind in den Gesetzesmaterialien zur näheren Erläuterung des Kriteriums der „familiären Situation“ beispielsweise folgende Parameter angeführt (vgl. Blg 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP, S. 16 f):

* Alleinerziehereigenschaft eines Elternteiles;
* Berufstätigkeit beider Elternteile;
* besondere soziale Situation (z.B. Empfehlung der Jugendwohlfahrt, Überforderung der Eltern);
* besondere Fördersituation des Kindes (z.B. Schulanfänger mit Sprachtikket, Zuzug eines Schulanfängers); oder
* besondere familiäre Vorkommnisse (z.B. Unfall, Krankheit, Pflegefall in der Familie)

Und hinsichtlich des Begriffes „Kindeswohl“ wird in § 1 Abs. 1 OöKBBG auf das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 i.d.g.F. BGBl III 155/2017 (im Folgenden: ÜRK), verwiesen, wobei sich aus Art. 17 ÜRK

im Sinne einer näheren materiellen Präzisierung vor allem solche Maßnahmen als dem Kindeswohl dienlich ableiten lassen, die die Förderung des sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens des Kindes sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit, und zwar insbesondere in Situationen einer Trennung von seinen Eltern (Art. 9 ÜRK), einer Ein- oder Ausreise in bzw. aus einem Vertragsstaat (Art. 10 ÜRK), des Zuganges zu Informationen (Art. 17 ÜRK), seiner Erziehung und Entwicklung (Art. 18 ÜRK) und einer Adoption (Art. 21 ÜRK), zum Ziel haben.

3.2. Im vorliegenden Fall haben die Eltern die Wahl zur Unterbringung ihres Kindes in der hauptwohnsitzfremden Kinderbetreuungseinrichtung der Beschwerdeführerin zusammengefasst damit begründet, dass in dieser Gemeinde bzw. sogar in der gewählten Betreuungseinrichtung der Arbeitsort der Mutter und der künftige Schulsprengel dieses Kindes gelegen ist (vgl. den Antrag an die Mitbeteiligte Partei auf Leistung eines Gastbeitrages vom 8. März 2017, Zl. 240-2017/B, sowie deren diesen ergänzendes Schreiben vom 26. Oktober 2018).

Die familiäre Situation des Kindes stellt sich demnach so dar, dass beide Elternteile berufstätig sind, wobei die Mutter sogar als Helferin im ausgewählten Kindergarten arbeitet. Angesichts dessen bedeutete es daher zweifellos einen erheblichen Aufwand für die Mutter, ihre eigenen Arbeitszeiten mit jenen der in der entgegengesetzten Fahrtrichtung in einigen Kilometer Entfernung gelegenen Betreuungseinrichtung der Hauptwohnsitzgemeinde zu koordinieren; um ihr zugleich eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und so eine auch faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter i.S.d. § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG zu ermöglichen, war offensichtlich auch eine abstrakt besehen bloß geringfügig erscheinen mögende Zeitersparnis von ca. $^1/_2$ Stunde zur Erreichung dieses Zieles geeignet. Eine Nachmittagsbetreuung durch einen Tagesmütterverein und die Einrichtung eines Bustransportes vermochten diesen Nachteil schon deshalb nicht auszugleichen, weil damit jeweils eine zusätzliche Abholbereitschaft für die Mutter des Kindes verbunden war.

Insgesamt betrachtet erwies sich daher im gegenständlichen Fall die von den Eltern getroffene Wahl, ihr Kind zum Zweck der Erfüllung der Kindergartenpflicht in der Betreuungseinrichtung der Rechtsmittelwerberin unterzubringen, nicht nur wegen der familiären Situation und im Interesse des Wohles ihrer Kinder als erforderlich, sondern diese diente zugleich der Mutter dazu, ihr eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch eine auch faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG).

3.3. Wenn ein Kind eine in einer anderen Gemeinde gelegene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, dann hat die Hauptwohnsitzgemeinde bereits dann einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten, wenn bloß eine der in § 28

Abs. 1 OöKBBG angeführten Alternativen zutrifft (vgl. z.B. VwGH vom 24. Juli 2013, 2012/10/0149).

Insbesondere bedeutet dies, dass diese Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrages somit auch unabhängig davon bestehen kann, dass die Hauptwohnsitzgemeinde selbst ihre eigene Kinderbetreuungseinrichtung betreibt. In diesem Zusammenhang ist nämlich insbesondere daran zu erinnern, dass sich der Aufwand für die Hauptwohnsitzgemeinde trotz gleichbleibender Landesförderung entsprechend vermindert.

Da im gegenständlichen Fall, wie zuvor ausgeführt, die Unterbringung des Kindes in der hauptwohnsitzfremden Betreuungseinrichtung wegen der familiären Situation und im Interesse des Wohles der beteiligten Kinder erforderlich war sowie zugleich der Mutter dazu diente, ihr eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch eine auch faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen, bestand für die Hauptwohnsitzgemeinde somit die (prinzipielle) Verpflichtung, der beschwerdeführenden Gemeinde einen Gastbeitrag zu leisten.

4. Höhe der Leistungspflicht

4.1. Diesbezüglich ist zunächst in § 28 Abs. 2 OöKBBG angeordnet, dass die Landesregierung durch Verordnung (bloß) eine Mindesthöhe für den Gastbeitrag festzusetzen hat.

4.2. Davon ausgehend normiert nunmehr § 14 Abs. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl 1/2018 (im Folgenden: OöEBV 2018), dass der Gastbeitrag für ein über drei Jahre altes Kind bis zu dessen Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 OöEBV 2018 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen hat, wobei dieser Höchstsatz, der maximal kostendeckend sein darf, vom Rechtsträger bezüglich Kinder über 3 Jahren einerseits nach Maßgabe des § 9 OöEBV 2018, nämlich auf Basis der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag, festzulegen ist und andererseits mindestens 111 Euro betragen muss.

Vor dieser erst am 1. Februar 2018 (vgl. § 16 Abs. 1 OöEBV 2018) in Kraft getretenen – und damit bloß einen Teilbereich des gegenständlich maßgeblichen Beurteilungszeitraumes erfassenden – OöEBV 2018 war in der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 (LGBl 102/2010) Inhaltsgleiches bzw. dies lediglich mit dem Unterschied normiert, dass der monatliche Höchstbeitrag mindestens 100 Euro auszumachen hatte.

4.3. Seit der Novelle LGBl 59/2010, mit der § 28 OöKBBG seine heute maßgebliche Fassung erhielt und die ursprünglich einen privatrechtlichen Charakter aufweisende Gastbeitragsregelung in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt wurde (vgl. Blg 181/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 5), ist diese Bestimmung aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht als eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung einer Abgabe auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinde i.S.d. § 8 Abs. 5 F-VG anzusehen.

4.3.1. Dies bedeutet einerseits, dass die Einforderung eines Gastbeitrages voraussetzt, dass der Rechtsträger der Betreuungseinrichtung hierfür bereits zuvor einen monatlichen Höchstbeitrag in einer gewissen Mindesthöhe – nämlich in seiner Tarifordnung; vgl. § 15 Abs. 1 Z. 2 OöKBBG – festgesetzt hatte, sodass sich die davon allenfalls betroffenen Gemeinden (und anderen Rechtsträger) auf die für sie jeweils resultierenden Belastungen entsprechend einstellen konnten, und davon ausgehend diesen Gastbeitrag auch v.a. anhand des Einkommens der Eltern entsprechend nachvollziehbar zu individualisieren hatte (vgl. § 14 Abs. 2 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 2 und i.V.m. § 9 Abs. 1 und i.V.m. § 2 Abs. 8 OöEBV 2018).

Diese beiden Voraussetzungen sind jedoch im gegenständlichen Fall nicht erfüllt, wenn und weil seitens der Beschwerdeführerin die Höhe des von der Mitbeteiligten Partei im Schreiben vom 18. Dezember 2018, Zl. 240/0-2018-MC, begehrten Gastbeitrages für jedes von insgesamt 5 hauptwohnsitzfremden Kindern einerseits pauschal mit jeweils 259,60 Euro pro Monat beziffert und andererseits dazu begründend angeführt wird, dass sich diese „*Beträge ... anhand der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung*“ der Gemeindeeinrichtung ergeben, „*in welcher die Kopfquote pro Monat errechnet wurde, sowie der Kindergartenbesuchsliste*“.

Offenbar existiert demnach weder ein von der bf. Gemeinde im Vorhinein tariflich festgelegter Höchstbeitrag, an dem sich die gegebenenfalls einen Gastbeitrag zu leisten verpflichteten Gemeinden orientieren hätten können, noch wurde das Familieneinkommen der Eltern des betreffenden hauptwohnsitzfremden Kindes ermittelt.

Angesichts gänzlich fehlender Berechnungsgrundlagen kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, in welcher konkreten Höhe der Rechtsmittelwerberin im gegenständlichen Fall ein Gastbeitrag zusteht (bzw. muss ein solcher Ausspruch einer allfälligen späteren Festsetzung durch die belangte Behörde vorbehalten werden).

4.3.2. Andererseits bedeutet die Qualifikation des Gastbeitrages als eine Abgabe i.S.d. § 8 Abs. 5 F-VG, dass diese in verfahrensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich anhand der Bundesabgabenordnung (BGBl 194/1961 i.d.g.F. BGBl I 104/2018, im Folgenden: BAO) einzuheben ist.

Wenn daher § 28 Abs. 2 zweiter Satz OöKBBG festlegt, dass die Oö. Landesregierung im Falle der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags auf Antrag einer Gemeinde durch Bescheid zu entscheiden hat, hat sie sohin im Zuge des einer derartigen Entscheidung vorausgehenden Verfahrens die BAO anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 BAO).

Gleiches gilt in der Folge auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, sodass insoweit das VwGVG nicht zum Tragen kommt (vgl. § 2a BAO).

5. Entscheidung über die Beschwerde

Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 279 BAO insoweit stattzugeben, als auszusprechen war, dass der Beschwerdeführerin für die Aufnahme des hauptwohnsitzfremden Kindes L. S. in ihrer gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung (Kindergarten O. i. I.) im Zeitraum zwischen dem 11. September 2017 und dem 24. Juli 2018 gemäß § 28 OöKBBG ein Anspruch auf Leistung eines monatlichen Gastbeitrages durch die Mitbeteiligte Partei dem Grunde nach zukommt.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f